

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland Ost

1. Die Durchführung von Projekten

- zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers
- für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements

insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt kann von der Stadt Münster aus der Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland-Ost gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Finanzieller Rahmen

Die Mittel sollen wenn möglich zu gleichen Anteilen

- für die Durchführung besonderer städtischer Projekte und
- für die Durchführung qualifizierter Projekte freier Träger

bereitgestellt werden.

Grundsätzlich sollen nur Projekte gefördert werden,

- die einen hohen qualitativen Standard und/oder einen großen Wert für die Allgemeinheit haben,
- die nicht bereits eine andere finanzielle Unterstützung durch die Sparkasse Münsterland Ost (z.B. Stiftung) erhalten und
- deren Laufzeit sich maximal über einen Zeitraum von einem Jahr erstreckt. In begründeten Ausnahmefällen kann auch bei einer längeren Dauer eines Projektes ein Zuschuss gewährt werden.

Der Eigenanteil an den Gesamtkosten des Projekts soll in der Regel mindestens 15 % betragen; eigene Personalkosten können dabei nicht als Eigenanteil angesetzt werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- städtische Dezernate, Ämter und Einrichtungen
- freie Träger wie Vereine, Institutionen, Verbände und Initiativen sowie bürgerschaftliche Gruppen aus Münster

4. Antragstellung

Anträge sind schriftlich beim Amt des Rates und des Oberbürgermeisters zu stellen. Antragsformulare werden beim Amt des Rates und des Oberbürgermeisters sowie im Internet vorgehalten. In der Antragstellung sind das Projekt bzw. die Veranstaltung detailliert zu beschreiben und alle beteiligten Institutionen zu nennen. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass alle anderen Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Im Antrag sind in jedem Fall die geplante Finanzierung des Projektes sowie alle beantragten oder zugesagten Förderungen von anderer Seite zu benennen.

Anträge sind grundsätzlich rechtzeitig vor Projektbeginn zu stellen.

5. Vergabeverfahren

5.1 allgemein

Die eingereichten Anträge werden vom Amt des Rates und des Oberbürgermeisters geprüft und an eine politische Arbeitsgruppe, der ein Ratsmitglied von jeder Fraktion des Rates angehören sollte, weitergeleitet. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe werden vom Amt des Rates und des Oberbürgermeisters vorbereitet und geleitet.

Nach entsprechender Vorberatung trifft der Rat die Entscheidung über die Vergabe der Mittel.

5.2

Die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel wird am 31.08. eines Jahres festgestellt. Sie setzt sich zusammen aus dem Ausschüttungsbetrag des laufenden Kalenderjahres, den bisher nicht verausgabten Restmitteln sowie zurückgeflossener Mittel aus bisherigen Zuschussgewährungen. Für die Mittelvergabe gilt Folgendes:

a)

Grundsätzlich stehen Mittel bis zu einer Höhe von 85 % der Gesamtsumme für die Gewährung von Zuschüssen aufgrund von Anträgen, die bis zum 31.08. eines Jahres eingehen, zur Verfügung. Die Entscheidung über eine Zuschussgewährung bezogen auf diese Anträge wird in der Regel in der Sitzung des Rates, in der auch der städtische Haushalt für das Folgejahr verabschiedet wird, entschieden.

b)

Die übrigen 15 % der Gesamtsumme zuzüglich nach dem 31.08. eines Jahres zurückgeflossene Mittel aus bisherigen Zuschussgewährungen sowie nach Ziffer 5.2 a nicht vergebene Mittel können für Anträge eingesetzt werden, bei denen sich besondere Projektideen kurz- bzw. mittelfristig entwickelt haben und bei denen eine Entscheidung zur Zuschussgewährung angesichts der jeweiligen Inhalte und Zielsetzungen außerhalb der zu Ziffer 5.2 a dargestellten Entscheidungsmodalität ausnahmsweise angezeigt ist.

Die allgemeinen Verfahrensregelungen des 5.1 bleiben dabei unberührt.

6. Bewilligungsverfahren

Nach Beschlussfassung des Rates erhält der/die Antragsteller/in einen Bescheid des Amtes des Rates und des Oberbürgermeisters und es erfolgt die Auszahlung des beschlosse-

nen Zuschusses. Sofern der tatsächliche Kostenrahmen von der Antragstellung abweichen sollte, wird nur in der Höhe ausgezahlt, wie es zur Durchführung des Projektes erforderlich ist.

7. Verwendungsnachweis

Nach der Veranstaltung ist vom Antragsteller ein Verwendungsnachweis einzureichen, mit dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

Ergibt sich aus dem vorgelegten Verwendungsnachweis, dass der Zuschuss nicht oder nicht in voller Höhe zweckentsprechend verwendet wurde, werden die Mittel ganz oder teilweise zurückgefordert. Gleiches gilt, sofern die tatsächlich entstandenen Kosten durch anderweitige Mittel gedeckt werden konnten. Des Weiteren kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sich die tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber den Angaben im Antrag reduziert oder die Einnahmen erhöht haben sollten.

Im Übrigen wird der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert, sofern die Mittel erkennbar nicht unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eingesetzt wurden.

8. Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.

gez. Markus Lewe